

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 544

414 Zusammenschluss der Deichverbände Poll und Orsoy

Bezirksregierung
54.04.01.08

Düsseldorf, den 19. Dezember 2016

Satzung für den Deichverband Duisburg - Xanten

Durch den Zusammenschluss der Deichverbände Poil und Orsoy wird der neue Deichverband Duisburg Xanten mit Wirkung vom 01.01.2017 gegründet.

Rechtsgrundlagen sind § 60 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S.405).

Mit Inkrafttreten der Satzung für den neuen Deichverband Duisburg - Xanten am 01.01.2017 gelten die sich zusammenschließenden Verbände als aufgelöst (§ 60 Abs. 3 WVG). Die Aufgaben, das Vermögen sowie die Verpflichtungen werden

als Ganzes auf den neuen Verband übertragen (§ 60 Abs. 3 WVG).

Die Satzung lautet wie folgt:

Satzung des gemeinsamen Deichverbandes

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Deichverband führt den Namen Deichverband Duisburg-Xanten. Er hat seinen vorläufigen Sitz in Wesel-Büderich.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Tätigkeit des Deichverbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Ausführungsgesetzes zum WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
- (5) Soweit in dieser Satzung Personenregelungen aufgeführt sind, verstehen sich diese geschlechtsneutral. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachstehend lediglich die männliche Form verwendet.

§ 2

Aufgaben des Deichverbandes

- (1) Der Deichverband hat im Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 - a. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern,
 - b. Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instand zu halten und bei Hochwasser zu verteidigen,
 - c. Ermitteln der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern,
 - d. Herrichten, Erhalten und Pflegen von Flächen, Gewässern und Anlagen zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege, sofern verbandseigene Flächen oder für den Hochwasserschutz benötigte private Flächen betroffen sind.

- (2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft und ihr gegenüber bestehende vertragliche Verpflichtungen sowie die Zuständigkeiten der im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.
- (3) Der Deichverband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder von Dritten Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Deichverband ist berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die dem Hochwasserschutz seiner Mitglieder dienen.

§ 3

Unternehmen, Verbandsplan, Deichbuch

- (1) Der Deichverband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Uferregulierungen und -befestigungen, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan sowie den Ergänzungen hierzu. Der Plan wird bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 54 - aufbewahrt. Eine weitere Ausfertigung wird beim Deichverband aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Deichbuch (Bestandspläne), die wie der Verbandsplan aufbewahrt werden.
- (4) Verbandsplan und Deichbuch sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Deichverband seinen Verbandsplan ergänzen oder neue Verbandspläne aufstellen.
- (6) Der Deichverband kann Anlagen, die seinen Aufgaben entsprechen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben.

§ 4

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das linksrheinische Gebiet zwischen Rheinstrom-km 786,25 und 823,2 in der Gemeinde Alpen,

den Städten Rheinberg, Wesel, Xanten, Kamp-Lintfort, Moers und Duisburg.

- (2) Das Verbandsgebiet ist in einer Übersichtskarte Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Zusätzlich ist das Verbandsgebiet in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Die Bestimmung der höhergelegenen Grundstücke (Insellagen) innerhalb des Verbandsgebietes sind ebenfalls in Karten Maßstab 1:2.500 dargestellt. Sie liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus. Die zusätzlichen Karten sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Mitglieder des Deichverbandes

- (1) Mitglieder des Deichverbandes sind
 - a. die jeweiligen Eigentümer und Erbauberechtigten von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder) und
 - b. diejenigen Eigentümer und Erbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung des Verbandsunternehmens Vorteile haben oder die Durchführung von Verbandsaufgaben erschweren.
- (2) Über seine Mitglieder führt der Deichverband ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Benutzung und Betreten von Grundstücken

- (1) Der Deichverband ist berechtigt, auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken das Verbandsunternehmen durchzuführen. Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland durchzuführen. Vorland sind die Grundstücke zwischen Rhein und Deich.
- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstückes ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Bemessung der Entschädigung ist der aus dem Unternehmen erwachsene Vorteil anzurechnen.

- (3) Dienstkräfte oder sonstige Beauftragte des Deichverbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Deiche und angrenzenden Grundstücke müssen ohne Mängel in geeigneter Weise unterhalten, gepflegt und vor Beschädigungen geschützt werden. Näheres wird durch die Deichschutzverordnung (Deichschutzverordnung – DSchVO vom 02.08.2000 Abl. Reg. Ddf 2000, S. 238), in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8

Deichschau

- (1) Neben der Verbandsschau durch die Aufsichtsbehörde gem. § 122 LWG sind die im Verbandsgebiet liegenden Deiche und Hochwasserschutzanlagen des Deichverbandes regelmäßig nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu schauen.
- (2) Die Anlagen und Grundstücke des Verbandes sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt genutzt werden.
- (3) Das Ergebnis dieser Schauen wird in einem Schaubericht festgehalten.
- (4) Der Deichgräf oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau. Der Deichstuhl macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 51 bekannt und lädt die Mitglieder des Deichstuhls, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligten, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Deichstuhl ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

§ 9

Organe

Der Deichverband hat:

- a. einen Erbentag (Verbandsausschuss) und
- b. einen Deichstuhl (Vorstand).

§ 10

Mitgliederversammlung, Stimmverhältnis

- (1) Alle 5 Jahre ist vom Deichgräfen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Erbentages.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Deichverband leistet, hat ein Stimmrecht. Es kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten werden. Kein Vertreter kann mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Der Deichgräf lädt die Mitgliederversammlung durch Bekanntmachung nach Satzung (§ 51) mit mindestens vierzehntägiger Frist ein und leitet diese. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 11

Zusammensetzung des Erbentages (Verbandsausschuss)

- (1) Der Erbentag besteht aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern, 14 aus dem ehemaligen Deichverband Poll (je 2 Mitglieder pro Bezirk), sowie 12 aus dem ehemaligen Deichverband Orsoy.
- (2) Diese sind in ihren jeweiligen Altverbänden in der jeweils letzten Mitgliederversammlung für den neuen Verband nominiert und für ihre Tätigkeit im neuen Erbentag für die ersten 5 Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten 5 Jahre werden die Erbentagsmitglieder von der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes gewählt.
- (3) Die verbandsmäßige Zuordnung gem. vorstehend Ziffer (1) gilt nur für die erste Wahlperiode von 5 Jahren, somit bis zum 31.12.2021.
- (4) Vorstehende Regelung gilt gleichlautend für die gem. Ziffer (6) zu wählenden Ersatzmitglieder.
- (5) Die Erbentagsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Neben den in Ziffer 1 genannten Mitgliedern sind 4 Ersatzmitglieder zu wählen, 2 aus dem ehemaligen Deichverband Poll (je einer

aus den Bezirken Alpen und Büderich) sowie 2 aus dem ehemaligen Deichverband Orsoy, die verhinderte Mitglieder vertreten und ggf. ausscheidende Mitglieder ersetzen. Die Reihenfolge, in der die Ersatzmitglieder eintreten, ist durch Wahl zu bestimmen.

- (7) Deichstuhlmitglieder können nicht gleichzeitig dem Erbentag angehören.

§ 12 Wahl des Erbentages

- (1) Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viel Stimmen erhält, wird zwischen den Personen, die Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräfen zu ziehende Los. Bei der Wahl der Stellvertreter ist die Reihenfolge festzustellen und ggfs. Entsprechend zu verfahren.
- (3) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (4) Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13 Amtszeit des Erbentages

- (1) Die Amtszeit der Erbentagsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31.12. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Falls ein Erbentagsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, rückt für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied in der festgelegten Reihenfolge als Nachfolger nach.

§ 14 Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat die ihm durch WVG und Satzung übertragenen Aufgaben. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder,

- (2) Beschlussfassung über

- a. die Satzung sowie deren Änderung oder Ergänzung,
- b. die Veranlagungsregeln,
- c. jedes Gremium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung,
- d. das Unternehmen,
- e. den Verbandsplan oder die Aufgaben,
- f. die Grundsätze der Geschäftspolitik die Umgestaltung und die Auflösung des Deichverbandes,
- g. Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Deichverband,
- h. Verbandsumlage für die Beitragserhebung,
- i. Erwerb und Veräußerung von Vermögen,

- (3) Festsetzung des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie der Nachtragshaushaltspläne,

- (4) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,

- (5) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Deichstuhls,

- (6) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen und Entschädigungen für Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder,

- (7) Beratung des Deichstuhls in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 15 Vorsitzender des Erbentages

Vorsitzender des Erbentages ist der Deichgräf. Er leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge im Deichstuhl an seine Stelle.

§ 16 Sitzungen des Erbentages

- (1) Der Deichgräf lädt den Erbentag nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat den Erbentag ferner einzuberufen

- a. auf Verlangen der Mehrheit des Deichstuhls,
- b. auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Erbentages. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

- (2) Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage

verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung mit Begründung hinzuweisen.

- (3) Die Mitglieder des Deichstuhls sind zu den Sitzungen des Erbertages einzuladen. Sie haben beratende Funktion.
- (4) Die Sitzungen des Erbertages sind nicht öffentlich. Der Erbertag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzung im Einzelfall beschließen.

§ 17

Beschlussfassung im Erbertag

- (1) Der Erbertag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbertag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Beratungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Die Abstimmung ist offen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird.
- (5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Erbertagsmitglied. Diese Entscheidungen sind dem Erbertag in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Erbertag kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 18

Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)

- (1) Der Deichstuhl besteht aus 9 ehrenamtlichen Mitgliedern: dem Deichgräfen und 8 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für den Deichgräfen werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für die übrigen Mitglieder je ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Deichstuhlmitglieder müssen Mitglied des Deichverbandes sein.
- (4) Die stellvertretenden Deichgräfen werden aus der Mitte der Deichstuhlmitglieder gewählt.

- (5) Der Deichgräf und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbertag beschließt.

§ 19

Wahl des Deichstuhls

- (1) Die Deichstuhlmitglieder und die Vertreter werden vom Erbertag vorgeschlagen und gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbertages. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Amtszeit des Deichstuhls

- (1) Die Amtszeit der Deichstuhlmitglieder beträgt 5 Jahre, sie endet am 31. März. Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (2) Wenn ein Deichstuhlmitglied und sein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so sollen für den Rest der Amtszeit Nachfolger gem. § 19 gewählt werden.
- (3) Deichstuhlmitglieder oder deren Vertreter scheidern aus, wenn sie ihr Mandat schriftlich widerrufen.
- (4) Der Erbertag kann Deichstuhlmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21

Aufgaben und Geschäfte des Deichstuhls

- (1) Der Deichstuhl hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er
 - a. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen,
 - b. Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro zu vergeben,
 - c. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen unter Zustimmung des Erbertages zu beschließen,
 - d. im Rahmen des Haushaltsplans über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten zu entscheiden,

- e. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben, des Unternehmens und des Verbandsplanes des Deichverbandes zu erarbeiten,
 - f. den Entwurf des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan sowie Nachträge hierzu aufzustellen,
 - g. die Jahresrechnung aufzustellen,
 - h. bei Bedarf ein Schiedsgericht einzurichten,
 - i. eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein weiteres Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000 €. Diese Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

§ 22

Sitzungen des Deichstuhls

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder und Vertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit mindestens vierzehntägiger Frist unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur Sitzung ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen.
- (2) Der Deichstuhl ist einzuberufen, wenn vier Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich.

§ 23

Beschlussfassung im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Der Deichstuhl ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er

beschlussfähig, wenn alle anwesenden Deichstuhlmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichstuhlmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift mit allen Beschlüssen anzufertigen, die vom Deichgräfen und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den Deichstuhlmitgliedern und ihren den Vertretern zu übersenden.

§ 24

Geschäfte des Deichgräfen

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet die Sitzungen des Erbentages und die Mitgliederversammlungen. Ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, soweit nicht Rechte und Aufgaben des Erbentages oder des Deichstuhls betroffen sind.
- (2) Der Deichgräf unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Der Deichgräf ist Vorgesetzter aller Dienstkräfte des Deichverbandes. Er koordiniert deren Aufgabebereich.
- (4) Bei Verhinderung des Deichgräfen gehen dessen Befugnisse auf den ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung auf den zweiten Stellvertreter über.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Deichverbandes

Der Deichgräf ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 26

Geschäftsführer, Dienstkräfte

Der Verband kann einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte einstellen oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Deichstuhl zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 27

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die Deichstuhl- und Erbentagsmitglieder sowie deren Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld.

- (2) Über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschließt der Erbtage.

§ 28

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Erbtages und des Deichstuhles sind einzuladen
- a. die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde,
 - b. die zuständigen Unteren Wasserbehörden,
 - c. die Landwirtschaftskammer NRW,
 - d. die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft.

Sie beraten den Deichverband und erhalten Einladungen einschl. der erforderlichen Sitzungsunterlagen.

- (2) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Deichgräf kann, soweit dies sachdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

Deichstuhlmitglieder, Mitglieder des Erbtages und Bedienstete des Verbandes sowie Personen im Sinne des § 45 Absatz 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es sich um schutzwürdige Interessen Einzelner oder des Deichverbandes handelt. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30

Haushaltsplan

- (1) Der Deichverband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (4) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich

- a. eingehenden Einnahmen,
- b. zu leistenden Ausgaben,
- c. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

- (5) Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) darzustellen.
- (6) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, dass der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

§ 31

Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplanes ist das laufende Haushaltsjahr.

§ 32

Vermögen

- (1) Der Deichverband hat sein Vermögen aus den ordentlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu unterhalten.
- (2) Dem Haushaltsplan ist als Anlage eine Zusammenstellung des Kapital-, Anlagen- und Grundvermögens (Vermögensübersicht) beizufügen. Grundvermögen ist nur für die Grundstücke zu bewerten, die nicht unmittelbar der Durchführung der Verbandsaufgaben dienen.

§ 33

Haushaltsführung

- (1) Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe zu verbuchen und zu belegen.

- (2) Personal- und Betriebsausgaben sind nach wesentlichen Ausgabearten getrennt voneinander auszuweisen.
- (3) Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege mindestens den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie bei Erwerb von Gegenständen auch den Verwendungszweck.
- (4) Einnahme- und Ausgabebelege und Belege zu Investitionsmaßnahmen sind gem. der gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

§ 34

Tilgung der Schulden, Rücklagen

- (1) Für langfristige Darlehen stellt der Deichverband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Zur Deckung vorhersehbarer größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabevolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Deichverband aus den laufenden Einkünften und Beiträgen Rücklagen bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen. Zuführungen und Entnahmen sind nach dem Bedarf auszurichten.
- (3) Die Mittel der Rücklage sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

§ 35

Kredite

- (1) Der Deichverband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Deichverband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

§ 36

Kassenkredite

- (1) Der Deichverband darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Kassenkredite) bis zu der von der Aufsichtsbehörde gem. § 75 Abs. 3 WVG genehmigten Höhe aufnehmen.

- (2) Der Kassenkredit ist spätestens innerhalb von 9 Monaten zu tilgen.

§ 37

Aufstellung und Festsetzung des Haushaltsplanes

- (1) Der Deichstuhl stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge dazu auf.
- (2) Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite, den Gesamtbedarf an Beiträgen und die Beitragssätze (Haushaltsbeschluss) wird der Haushaltsplan festgesetzt.
- (3) Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen und gegebenenfalls die Nachträge dazu unverzüglich der Aufsichtsbehörde an.
- (4) Wenn der Deichverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Deichgräf hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Erbentag kann vom Deichgräfen verlangen, dass er gegen einen Bescheid nach Absatz 3 Rechtsmittel erhebt. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

Nicht planmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Deichverband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 39

Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Deichstuhl stellt über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres eine Rechnung auf und leitet sie in den ersten

sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen der Prüfstelle zu. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

- (2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.
- (3) Der kassenmäßige Abschluss enthält
 - a. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
 - b. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
 - c. die Kassen-Einnahme- und -Ausgabenreste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie die am Jahresende noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrgelder. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben nachzuweisen.

- (4) In der Haushaltsrechnung sind die in Absatz 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplanes nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Ansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen.
- (5) In der Haushaltsrechnung ist ferner festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgaberreste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen im Vermögenshaushalt für die Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit die Kreditaufnahme gesichert ist.
- (6) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnungen sind die gesamten Soll-Einnahmen den gesamten Soll-Ausgaben unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen.
- (7) Ein Überschuss ist für den Haushaltsausgleich des folgenden
- (8) oder übernächsten Haushaltsjahres zu verwenden.
- (9) Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum bestimmen oder den

Deichverband ganz von der Prüfung freistellen. Ist der Deichverband von der Prüfung freigestellt, hat der Erbentag mindestens einen Kassenprüfer zu wählen, der die Aufgaben der Prüfstelle wahrnimmt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

- a. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b. die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-beträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
- c. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften dieser Satzung, des Ausführungsgesetzes zum WVG und sonstiger Vorschriften in Einklang stehen.

- (10) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass die Haushaltsführung des Deichverbandes durch eine von ihr zu bestimmende Stelle auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft wird. Die Kosten trägt der Deichverband.
- (11) Prüfstelle ist das Prüfungsamt des Kreises Wesel.

§ 40

Entlastung

Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

§ 41

Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 42 ff dieser Satzung sowie der vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln fällig werden.
- (4) Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Deichverband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf dieses Jahres. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung des Eigentums im Grundbuch folgenden Haushaltsjahres.

- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und die nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

§ 42 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben, und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- (3) Beitragsmaßstab ist der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet. Für Grundstücke und bauliche Anlagen, für die kein Einheitswert festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, werden vom Verband Ersatzeinheitswerte festgesetzt. Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle des Deichverbandes aus.

§ 43 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.

§ 44 Beiträge und Umlagen für sonstige Aufgaben des Deichverbandes

Die Aufwendungen des Deichverbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 45 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Deichverband ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster der zuständigen Behörden und Auflistungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben der zuständigen kommunalen Rechenzentren für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b. es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 46 Hebung der Verbandsbeiträge, Fälligkeit

- (1) Der Deichverband erhebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch

Beitragsbescheid. Mit dem Beitragsbescheid sind den Mitgliedern die vom Erbschaft festgesetzten Veranlagungsregeln bekanntzugeben.

- (2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehalten.
- (3) Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, ist entsprechend § 37 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz NRW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
- (4) Wer seinen Verbandsbeitrag nach Ablauf des Fälligkeitstages leistet, hat einen Zuschlag von mindestens 7 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des rückständigen Verbandsbeitrages zu entrichten. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Verbandsbeiträge werden zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.
- (6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Deichstuhl nach einem sich aus den Veranlagungsregeln ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

§ 47

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Mitglieder an dem Deichverband teilnehmen.
- (2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde die Stadt- oder Gemeindekasse des jeweiligen Schuldnerwohnsitzes.

§ 48

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungs-

verfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.

- (2) Das Vollstreckungsverfahren sowie die Beauftragung der kommunalen Vollstreckungsbehörden mit der Beitreibung rückständiger öffentlich-rechtlicher Verbandsbeiträge und Vollstreckungszuschläge - einschließlich deren Höhe - richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) i. V. mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung (VO zum VwVG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen. Vollstreckungszuschläge fallen ebenfalls dem zahlungspflichtigen Deichverbandsmitglied zur Last.
- (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 47 (2) der Satzung.

§ 49

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.
- (3) Die Einlegung des Rechtsmittels befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.

§ 50

Anordnungsbefugnis

- (1) Der Deichgräf kann auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Diese Befugnis kann durch die Geschäftsordnung auf die Deichstuhlmitglieder oder auf den Geschäftsführer delegiert werden. Die Mitglieder des Deichverbandes haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf kann die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.
- (2) Der Deichgräf kann den in Absatz 1 genannten Personenkreis für Verstöße gegen die auf Gesetz, Verordnungen und Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutz des Verbandsunternehmens mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Euro belegen.

§ 51**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der ortsüblichen Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke (§ 2) liegen. Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, ist anzugeben.
- (2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In den in ortsüblicher Weise in den Gemeinden erfolgenden Bekanntmachungen ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 52**Aufsicht**

- (1) Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde des Deichverbandes ist das für die Belange des Verbandes zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Deichverband seine Angelegenheiten nach Gesetz, Verordnung und Satzung verwaltet.

§ 53**Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Deichverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000 Euro hinausgehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 54**Änderung/Neufassung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung oder Neufassung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit im WVG oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 55**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Im Auftrag
Axel Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 544

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

415 Öffentliche Zustellung (Joseph Bernard Marie Frenken)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz- LZG NRW) vom 07.03.2006

Herrn **Joseph Bernard Marie Frenken**
geboren 02.02.1946 in Born/Niederlande